



# Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 15.04.2026

---

zum Referentenentwurf eines Digitale Identitätengesetzes (DIdG)

---

GKV-Spitzenverband  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)

# I. Vorbemerkung

---

Mit dem Digitale-Identitätengesetz (DIdG) werden die rechtlichen Grundlagen für den Aufbau der künftigen Infrastruktur der Europäischen Brieftasche für digitale Identität (EUDI-Wallet) sowie für die elektronische Ausstellung behördlicher Nachweise in Deutschland geschaffen. Damit soll ein wichtiges Vorhaben der eIDAS-2.0-Verordnung auf nationaler Ebene umgesetzt werden.

Aus Sicht der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegekassen (GKV und SPV) ist die EUDI-Wallet ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung des digitalen Fortschritts. Digitale Identitäten sind ein wesentlicher Schlüssel für einen nutzerfreundlichen, effizienten und bürgernahen Sozialstaat. Sie ermöglichen einen sicheren, direkten Online-Zugang zu sozialen Leistungen und stärken somit sowohl die Akzeptanz als auch die Leistungsfähigkeit öffentlicher Strukturen. Die EUDI-Wallet bietet dabei die Chance, die Nutzerfreundlichkeit digitaler Identitäts- und Authentifizierungslösungen deutlich zu verbessern, indem sie eine zentrale, komfortable und medienbruchfreie Lösung schafft.

Vor dem Hintergrund der eIDAS-2.0-Vorgaben sind öffentliche Stellen dazu verpflichtet, die EUDI-Wallet als Authentifizierungs- und Nachweisinstrument zu akzeptieren. Damit sind Träger der Sozialversicherung von den Regelungen des vorliegenden Entwurfs betroffen. In der GKV und SPV ergeben sich zahlreiche Einsatzmöglichkeiten, sowohl im Bereich der Gesundheitsversorgung – etwa für Identitätsnachweise in der Telematikinfrastruktur (TI) – als auch in der Organisation der gesundheitlichen Versorgung. So sieht der Entwurf vor, dass im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowohl die eID-Funktion des deutschen Personalausweises als auch die EUDI-Wallet zur Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen genutzt werden können. Zu den OZG-Leistungen zählen zahlreiche Angebote der GKV und der SPV, die verpflichtend über das Bundesportal bereitgestellt werden müssen.

Für die GKV von besonderer Relevanz sind überdies die grenzüberschreitende Einsatzmöglichkeit der EUDI-Wallet und die Sicherstellung ihrer Kompatibilität mit dem zukünftigen Europäischen Sozialversicherungsausweis (ESSPASS). Um parallele Strukturen und unnötige Mehrkosten zu vermeiden sowie eine konsistente Nutzererfahrung sicherzustellen, bedarf es der inhaltlichen und technischen Koordinierung beider Vorhaben. Im Idealfall führen ESSPASS und EUDI-Wallet als komplementäre Instrumente zu einer spürbaren Entlastung von Verwaltung und Versicherten bei der grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Sozialversicherungsansprüchen.

Erkennbar sind aber bereits auch schon die möglichen Herausforderungen: Die Einführung der EUDI-Wallet wird zusätzliche finanzielle Ressourcen sowie erhebliche organisatorische und technische Aufwände erfordern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der GKV und SPV bereits etablierte, sichere digitale Identitäts- und Authentifizierungslösungen existieren. Die bestehenden technischen Verfahren und deren sozial- und spezialgesetzlichen Regelungen sind im Zuge der Umsetzung der EUDI-Wallet weiterzuentwickeln, um Redundanzen zu vermeiden. So ist etwa im Rahmen der Weiterentwicklung der TI des Gesundheitswesens zur TI 2.0 sicherzustellen, dass diese von Beginn an kompatibel zur EUDI-Wallet spezifiziert und kodifiziert wird.

## II. Stellungnahme

---

### **Artikel 1 - Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EBDI-Gesetz – EBDIG)**

#### **§ 2 EBDIG – Zuständigkeiten**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und des DIdG legt § 2 die Zuständigkeiten fest und soll eine umfassende Verantwortlichkeit gewährleisten.

##### **B) Stellungnahme**

Aus den Zuständigkeitszuweisungen geht noch nicht hervor, wie die Führung und der Betrieb der Widerrufsverzeichnisse für elektronische Attributsbescheinigungen künftig geführt werden sollen und wo die Verantwortung dafür liegt.

##### **C) Änderungsvorschlag**

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 enthält in Artikel 24 Absätze 3 und 4 konkrete Vorgaben, wonach qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter einen Widerruf zeitnah, spätestens innerhalb von 24 Stunden zu veröffentlichen haben und vertrauenden Stellen den Gültigkeits- oder Widerrufsstatus jederzeit, kostenlos und zuverlässig zur Verfügung stellen müssen.

Vor diesem Hintergrund könnte es hilfreich sein, im DIdG i. V. m. Artikel 3 Nr. 3 des Vertrauensdienstegesetzes ergänzend klarzustellen, wie diese europäischen Anforderungen im Zusammenspiel der nach § 2 Absatz 2 zuständigen Stellen umgesetzt werden sollen – insbesondere im Hinblick auf:

- ein behördlich betriebenes Widerrufsverzeichnis,
- die Veröffentlichungspflichten im Sinne von Artikel 24 e Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie
- die Frage, inwieweit auch weitere öffentliche Stellen – etwa Sozialversicherungsträger oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts – dieses Verzeichnis nutzen dürfen.

Eine solche Klarstellung würde die Zuständigkeitsverteilung transparenter machen und gleichzeitig sicherstellen, dass die nationalen Strukturen kostenschonend die unionsrechtlichen Vorgaben abbilden.

## **Artikel 1 - Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität (EBDI-Gesetz – EBDIG)**

### **§9 EBDIG – Personenidentifizierungsdaten**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 9 regelt die Ausstellung von Personenidentifizierungsdaten (PID Issuing) und deren Verwaltung.

#### **B) Stellungnahme**

Die Personenidentifizierungsdaten spielen eine zentrale Rolle für die Nutzung der EUDI-Wallet. Sie sind die offiziell bestätigten Identitätsdaten einer Person. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zum erfolgreichen Identitätsabgleich nach Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 i. V. m. Artikel 2 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/846 ist für die zukünftige Nutzung der EUDI-Wallet im Rahmen von komplexen Anwendungsszenarien eine eindeutige, technische Identifikationsmöglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich, die es den beteiligten Institutionen ermöglicht, dieselbe Person verlässlich über verschiedene Systeme hinweg eindeutig zu identifizieren.

Die im vorliegenden Entwurf und in der PID Spezifikation vorgesehenen Attribute wie Name oder Geburtsdatum sind für automatisierte, institutionsübergreifende Prozesse nicht ausreichend stabil und eindeutig.

#### **C) Änderungsvorschlag**

Erwägungsgrund 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977) sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten zusätzlich zu den festgelegten obligatorischen Attributen in den Personenidentifizierungsdaten optionale Attribute bereitstellen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Personenidentifizierungsdatensatz eindeutig den Briefftaschennutzer der Briefftasche repräsentieren. Nur so können Daten korrekt miteinander verknüpft, Nachweise eindeutig zugeordnet und Prozesse im nationalen und grenzüberschreitenden Kontext automatisiert und fehlerfrei durchgeführt werden.

Die Möglichkeit der Nutzung optionaler Attribute schafft technische und rechtliche Klarheit, ohne in die Systematik eines bereichsübergreifenden Personenkennzeichens einzugreifen. Es wird angeregt, eine entsprechende Regelung im DIdG aufzunehmen.